

vita

Lebensgeschichte des S. S. Boward.

Johann Jakob Boward, mit dem Uebnamen »der Prüß« geboren zu Malsprach im Jahr 1777, war der Sohn armer, und wie es scheint, harter und liebloser Eltern. Schon in früher Jugend zog er, von Hause verflohen, bettelnd umher. In seinem 10. Jahre war er wegen Handdiebstahls, wozu ihn, wie er sagt, der Hunger getrieben hatte, einige Tage im Schlosse Farnsburg eingesperrt. Bis in sein zwanzigstes Jahr trieb er sich auf den Bergen im Baseldieler als Hirte umher und war als »boshafter Hirtenknabe« bekannt. Im Jahre 1798 diente er unter den helvetischen Truppen, soll aber wiederholt desertirt sein, wenigstens besaß er nie einen Abschied. Später hielt er sich zu Schopfheim im Badischen auf, wo er das Maurer-, und Steinhanerhandwerk erlernte. Sein dortiger Meister beschäftigte ihn der Entwendung mehrerer Arbeitswerkzeuge, mit welchen er sich heimlich entfernt habe. Um seine zurückgelassenen Kleider zu erhalten, ließ Boward von einem Kameraden, der unter den französischen schwarzen Husaren diente, et-

nen Brief an seinen Meister schreiben, worin demselben mit Angünden seines Hauses gedroht wurde, wenn er die Kleider nicht herausgäbe.

Im Jahre 1804 war er zu Basel in Untersuchung, weil der Verdacht auf ihn ruhte, in die Stal- eingelegt zu haben. Er konnte sich von diesem Verdachte nicht hinlänglich reinigen und die Untersuchungsakten bezeichnen ihn überhaupt als gefährlichen Menschen. Er wurde am 16. April 1804 vom Kriminalgerichte zu Basel zu vierjähriger Verweisung aus dem Kanton verurtheilt, mit dem Besüßen, denselben nicht mehr zu betreten, wenn er nicht genügende Zeugnisse über sein Wohlverhalten beibringen könne.

Seine Spur verliert sich jetzt, bis wir ihn im Jahre 1810 wieder zu Mairprach finden, wo er sich mit Anna Schaub verheiratete, in welcher Ehe er drei Kinder erzeugte. Zur Zeit seiner Verheirathung war er nach Aussage seiner Frau »ein armer Bürsche, der nicht viel hatte, und als Maurer arbeitete, wohn man ihn betrieb.« Die Frau stand in einem Dienste, nach und nach aber kauften sie auf dem Schönenberge bei Mairprach etwa 15 Zucharten Land zusammen, und bauten sich ein Wohnhaus dahin. — Ein Gerücht beschuldigt Howalden auch, seine Schwiegermutter aus der Welt geschafft zu haben. Er habe nämlich, beist es, vor etwa dreißig Jahren in der Rothmatt bei Buns gearbeitet, und einmal geäußert, »seine Schwiegermutter müsse ihm auch bald weg, sie frisse ihm zu viel.« darauf sei er nach Hause gegangen und bald nachher die alte Frau gestorben. Nach seiner

Rückkehr auf die Rothmatt habe er dann gesagt, »er habe ihr nur heiße Mehlsbrühe in den Krügen geschüttet.« Nach seiner jetzigen Behauptung soll die Schwiegermutter am Schlagflusse gestorben sein. Außer demwird Howald noch mehrerer Diebstähle aus jener früheren Zeit beschuldigt. Am 8. März 1836 war er vom hiesigen korrekzionellen Gerichte wegen Diebstahls begangen, die er zu Gunsten seines eigenen Sohnes begangen hatte, zu dreiwöchiger Einsperrung verurtheilt worden. Dies im Besonderen, was die Akten über Howalds früheren Lebenslauf enthalten.

Was die That betrifft, die ihn von Neuem in Untersuchung und endlich auf das Schaffott brachte, so verhält es sich damit folgendermaßen. Wenzel Deschger von Zuggen im Kanton Aargau, ein armer Mann, Vater zweier unmündigen Kinder und Säge- löhner, hatte dem Howald Wellen gemacht. Am 28. Dezember 1837 Vormittags gegen 12 Uhr kam dieser Deschger, welcher mit einigen Kameraden in der Nähe mit Holz machen beschäftigt war, in Howalds Haus auf dem Schönenberge, um seinen Lohn für die gemachten Wellen (im Betrage von 60 Bazen) einzuziehen. Der Mann war kaum in die Stube getreten und hatte noch nicht einmal sein Begehren vorgebracht, als Howald ihn bestig anfuhr, ihn beschuldigend, als die Wellen nicht recht gemacht und ihn betrügen wollen. Deschger machte Einwendungen und es gab einen Wortwechsel, wobei es endlich so weit kam, daß Beide mit Säulen auf den Tisch schlugen. In Folge dieses Wortwechsels rief Howald dem Deschger die Schüre. Dieser entgegnete, »es werde wohl nicht so pressieren, es würden noch drei kommen.« (nämlich

Deschgers Kameraden, die zum Wesseln machen mitgeholfen hatten). Nowald sprang hierauf vom Stuhle auf mit den Worten: „Sch will einmal sehen ob ich nicht Her bin in meinem Hause;“ nahm einen Säbel hinter dem Rücken hervor, lief auf Deschger zu und stieß ihm denselben oberhalb der linken Hüfte in den Leib. Deschger schrie: „o Herr Jesus!“ — hielt die Wunde mit der Hand zu und eilte zur Thüre hinaus. Alles dieses war sehr geschwind gegangen, und Nowald hatte dem Deschger einen festen Stoß gegeben, den Säbelgriff auf seiner Hüfte aufstellend. So erzählte den Vorfass v. Berger v. Malsprach, welcher dabei zugegen war u. als Zeuge nach gesagl. Vorschritt beedigt wurde; so erzählte ihn der Verwundete in seinen letzten Augenblicken. Deschger schleifte sich noch eine Strecke weit fort, um sich zu seinen Kameraden zurückzugeben, stürzte aber bald zusammen. Man brachte ihn in ein benachbartes Haus und nach 60 Stunden verstarb er eines schmerzlichen Todes. Der kräftige Stoß mit dem Säbel war durch zwei Hosenträger, die Hosen, den Wamms und zwei Hemden im Doppelsalte durchgegangen, hatte den Unterleib und die Gedärme durchbohrt und war an der andern Seite wieder herausgegangen. Der Säbel war schlecht gesplit und es bedurfte gewiß nicht geringe Kraftanstrengung einen solchen Stoß zu führen.

Berger hatte nicht geglaubt, daß die Sache so gefährlich sei, weil es so geschwind gegangen war, und man äußerlich nichts bemerkte. Nowald sagte jedoch sogleich zu ihm, wie auch später zu seiner eigenen Tochter: „es hat gefehlt!“ als er bald darauf verhaftet u. auf den Landjägerposten gebracht wurde, rief er noch

vorher seiner Tochter, sie möge bald betreten, damit sie auf dem Gute bleiben könne, „denn er komme nicht mehr zurück.“ Auf dem Landjägerposten selbst bekannte er dann dem Landjäger und dessen Frau, „er habe den Deschger blos in den Hintern stechen wollen, weil er im Borne gewesen sei.“ In der Untersuchung wollte er jedoch von allen diesen Aeußerungen nichts mehr wissen, sich ihrer nicht erinnern, und beharrte fest darauf, Deschger, der auf ihn habe zukommen wollen, habe sich selbst in den Säbel gerannt, — so unwahrscheinlich diese Behauptung auch schon an sich und der Art der Verwundung nach sein mußte.

Bei Durchsichtung seines Hauses wurden folgende Waffen und Munitionsvorräthe gefunden: 1 Stutzer, 1 Doppelflinte, 2 Jagdgewehre, 2 Ordnonanzgewehre, 1 Pistole, 6 Pulverbörner, theils mit Pulver theils mit Blei gefüllt, 2 Päcklein scharfe Patronen und 1 Pack Pulver. Fast sämtliche Gewehre waren scharf geladen.

Nach geschlossener Untersuchung sprach das Obergericht am 19. April 1838 folgendes Urtheil:

„Es ist Jakob Nowald, Vater, als einer vorläufigen Lödrung schuldig in Anwendung der §§. 99, 101 und 20 des Kriminalgesetzbuches auf öffentlichem Richtplatze durch das Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.“

„Ferner ist derselbe zum Erfasse der Kosten dieses Prozesses, sowie der Krankheit und der Beerdigung des getödteten Witzeng Deschger, und zu einer Entschädigung von Geld. 1200 an die Wittve und die beiden hinterlassenen Kinder verurtheilt.“

Wahl

Bowalds Vertheidiger hatte sich um Revision dieses Urtheils an den Landrath gewendet; derselbe fand jedoch in seiner Sitzung vom 24. April dieses Jahrs nicht einmal Gründe genug zur Verwandelung der Todesstrafe in zwanzigjährige Kettenstrafe, sondern befähigte das Urtheil nach seinem Wortlaute.

Ungefähr folgendermaßen gedakene

S t a n d r e d e

von Emil Scholle, Pfarrer in Llesfal.

Geliebte und andächtige Freunde!

Kann vermag ich es an dieser Stätte des Schreckens und in dieser Gemüthsstimmung da meine Seele mit Entsetzen erfüllt ist, wie noch nie, einige Worte an Euch zu richten. Lauter und stärker als alle Worte muß ja der graße Sterblichkeit des Verbrechers, der so eben hingertöret wurde, und das Blut, das zu meinen Füßen quillt, zu Euch Allen reden. Wo Jeder die fürchtbare Strenge des menschlichen Gesetzes so vor seinen Augen vollzogen sieht, und wo Jeder zugleich so schrecklich an den ewigen Richter über und erinnert wird, da, denke ich, müßte der ein felsenhartes Herz in seiner Brust tragen, der darob nicht tief erschütteret würde, ohne daß es noch der Worte gebrauchte, ihn zu ernstem Geföhlen zu erwecken. Mein da ich den Anfrag erhalten habe, hier zu reden, so will ich es thun, weil es die Pflicht gebietet.

Stillestcht gelingt es mir, dem Eindrucke, den dieses Blutgerüße in uns hervorbrachte, durch einen ermah- nenden Zuruf eine solche Richtung nach Oben zu ge- ben, daß nicht nur eine flüchtige Neugierde hier bestie- diget werde. Gott gebe mir Kraft so zu sprechen, daß jeder Anwesende einen höheren Gewinn für das Heil seiner Seele mit sich nehmen könne.

Bowald von Matsprach, des Mordes an einem armen Familienvater angeklagt, und dieses Mordes gerichtlich überwiesen, ist nicht mehr. Blutig hat er geändt, was er blutig ausgesät hat. Das Wort der heiligen Schrift ist an ihm in Erfüllung gegan- gen: der Tod ist der Sünde Sold. Mancher schwere Verdacht ruhte auf ihm, und seine Gemeinds- genossen, ja selbst seine nächsten Angehörigen geben das einstimmige Zeugniß über ihn, daß sein ganzer Lebenswandel ruchlos war. Noch in seinen letzten Lebenstagen konnten es die ihn zum Tode vorberei- tenden Geistlichen nicht dahin bringen, daß er reu- mützig seine Sünden bekannte, und die Versöhnung mit Gott da suchte, wo sie allein zu finden ist, in dem Evangelio Jesu Christi. — So kommt es, wenn ein sterblicher Mensch von Jugend auf ohne den Glau- ben und ohne die Liebe wandelt, die uns Christus in seinem Leben und Sterben gelehret hat. So kommt es, wenn ein Mensch nur an die Sätigung seiner un- reinen Leidenschaften, an Ehre, Nutz, Haß, Stannenslust denkt, und Gott darüber vergißt, und die vergeltende Ewigkeit vergißt, in der wir einst Rechnung von al- lem unsern Thun ablegen müssen.

Es wird zwar versichert, Bowald habe seinen Mord an dem unglücklichen Desfager von Zuggen nicht

nach langer vorbegegangener Ueberlegung, sondern im Zähorne ausgeübt. Aber nichts desto weniger muß Jeder der sein ganzes früheres Leben überschaut, sprechen: Die That, um deren Willen er hier ster- ben mußte, war die Frucht eines von Gott gänglich entfremdeten Gemüthes. Denn eine Sünde ist der andern Mutter, und durch sein ganzes Leben hindurch zieht sich eine finstere Verkettung sündlicher Triebe und Handlungen, die ihn endlich in solche Versockung seines Herzens brachte, daß er in jenem Augenblick ohne daß ihn sein Gewissen mehr schreckte, die unbel- volle That beging.

Alle, die wir vor solcher Verwilderung einer Menschenseele schaudern, o laßt uns dieses Beispiel als unvergängliche Warnung in unsere Seelen schrei- ben. Wer sich da läßt dünkeln, er stehe, der sehe zu, daß er nicht falle. Keiner glaube sich unter uns ganz rein von Schwäche und Sünde. Es fängt oft eine böse Neigung nur klein an, aber endet groß und schrecklich. Der Mensch hat wohl die That, aber nicht den Erfolg der That in seiner Macht. Und ist das Herz nicht wohl behütet, und ist die Sünden- lust nicht gebändig in der Seele, o dann kann auch ein Augenblick der Versuchung für Manchen kommen, der sich heute neben diesem Missethäter rein glaubt, wo er fällt. Keine Thränen der Reue, kein Gold der Welt kann dann das Geschehene mehr ungesche- hen machen. Darum höre Jeder von diesem Blutege- rüße herab, die Worte, die unser Heiland Jesus Christus einst auf Golgosemane sprach: Wachtet und betet, daß ihr nicht in Versuchung fallt! Gest set darum unser Vorsatz: wir wollen leben als

Christen! Kein Tag komme über uns, da wir nicht zu dem heiligen Gott rufen in kindlichem Gebet, daß er uns bewahre vor allem Bösen. Kein Abend komme über uns, da wir nicht gedenken des Abends unseres kurzen Lebens, damit wir uns darauf als Christen vorbereiten, und einst nicht mit Zittern vor den Richtersstuhl des himmlischen Richters hintreten müssen. Fern sei von uns, daß wir uns der Rache, dem Zorn gegen einen unserer Mitbrüder hingeben. Wer seinen Bruder hasset, ruft die Schrift, der ist ein Todtschläger. Ferne sei von uns, daß wir dem Eigennutz unsere Lebenskräfte, unsere tägliche Arbeit widmen, und unser Gewissen mit ungerechtem Gute belassen. Der Geiz ist ja die Wurzel alles Übels. Ferne, ferne sei von uns, daß wir den Wohlthun des Leibes dienen, dem Spiel und Trunk, die schon das Glück unglücklicher Familien zerstört haben, der unzüchtigen Ausgelassenheit, die eine der verderblichsten Sünden unserer Zeit ist. O höret es Alle, die Ihr Ohren habt zu hören: Wachtet und betet, daß ihr nicht in Anfechtung fallt!

Dieser unglückliche Howald soll allem Volke ein Warnegempel bleiben, und besonders Euch Allen, die ihr Väter und Mütter seid. Denn daher ist es gekommen, daß er so lange auf den finstern Wegen des Verbrechens wandelte, weil seine früheste Erziehung ganz vernachlässigt wurde. In der zarten Jugend, wo sonst der Keim zu allem Guten für das spätere Leben in die Seele des Kindes gelegt werden soll, in der Jugend schon verwilderte er. Seine Aeltern trieben ihn statt zur Arbeit und Schule auf den Bettel aus. Er lernte als Knabe statt des Gebetes und

der Ausübung kindlicher Tugend die Höllenkünste des Lügens und Stehlens. Schon im zehnten Jahre mußte er um eines Diebstahls willen im landvöglichen Schlosse Farnsburg büßen. Wenn aber in der Kindheit der Grund zum Bösen gelegt wird, was kann da anders darin wurzeln, und darauf gedeihen, als der Giftbaum des Lasters? O Väter, o Mütter, lernet an diesem greisen Haupte, das gefallen ist, erkennen, wohn eine schlechte Erziehung der Jugend führt. Lernet erkennen, daß die böse Neigung, wenn sie nicht früh im Kinde schon ausgerottet wird, sich bis in das späteste Alter rächt. Gebet den Kindern, die Euch Gott gab, mit eigenem Beispiele der Frömmigkeit voran. Ziehet sie auf in der Zucht u. Ermahnung zum Herrn, wie Ihr es gelobt habet Euren und Eurer Kinder Gott in feierlicher Stunde. —

Es ist dieses das erste Mal, daß in Basellandschaft ein Missethäter öffentlich durch das Schwert gerichtet wird. Möchte es, wie es das erste Mal ist, auch das letzte Mal sein. An den Aeltern liegt viel, wenn sie ihre Pflicht an dem nachwachsenden Geschlechte als Christen erfüllen. Aber es liegt auch an Allen, Alt und Jung, denen dieses Schreckensbild des enthaupteten Howalds vor Augen steht, daß Religion und Tugend geehrt bleibe. Und wer sein Augenzeuge davon war, zu welchem sei es nahe oder ferne, diese Nachricht von dem Tode des Mörders hindringen mag, o er vernehme sie mit derselben Erschütterung des Herzens wie wir. Es treibe ihn zu demselben Gelübde: der Lehre Jesu treu zu sein bis in den Tod, damit er nicht ein Ende mit Schrecken nehme, sondern mit Entzücken blaübergen dürfe an die Stätte des ewigen Lichtes.

Und nun laßt uns zum Schlusse unserer ersten Betrachtung noch für die Seele dieses Unglücklichen ein Gebet halten. Er starb als Missethäter, aber uners Mitleids ist er nicht unwürdig. Denn er war ein Mensch, ein Mitbruder auf Erden. Wir wollen nicht richten, wenn er sündigte, damit wir nicht gerichtet werden. Dem ewigen Gott ist das Gericht anbeimgestellt, vor ihm müssen wir auch einst erscheinen.

O Aufrühmberziger, sei Du der Seele dieses Abgeschiedenen gnädig. Du weißt ja allein, ob nicht in seinen letzten Stunden etwa Gefühle der Reue aufgingen. Und wenn es war, o so verstopfe ihn nicht vor Deinem Angesichte. Vor Dir kommt ja kein reuender Sünder zu spät. — Uns aber, die wir seinen Tod sahen, und dabei zitternd Deiner Vergeltung gedachten, gieb die Gnade, daß wir durch die Mahnung dieses blutigen Todes neue, bessere Menschen werden. Laß keinen von uns je in die Sünden fallen, die Deinen zum Blutgerüße brachten. Stärke uns in der Stunde der Versuchung durch Deinen Geist. Hilf uns in unserer Schwachheit. O Du Gott der ewigen Liebe, Dein Erbarmen sei auch mit uns!

A m e n.



Baseler Zeitung

Achter Jahrgang.

Samstag

N^o. 67.

den 28. April 1838.

Diese Zeitung erscheint im Verlaas von J. G. Neukirch: Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis für Basel vierteljährl. 25 Bagen; die Einrückungsgebühr für die Zeile 5 Kreuzer. Auswärts abonniert man bei den löbl. Postämtern.

Schweiz.

Bern. Der Bern. Verf. Frd. berichtet: Am 24. April scheint eine wichtige geheime Verabredung über kirchliche Verhältnisse in der Schweiz im Kloster zu St. Urban Stadt gefunden zu haben. Der franz. Gesandte, Herzog v. Montebello, war dort anwesend und wurde an der Tafel fürstlich bewirthet; welche andere Gäste noch anwesend waren, verschweigt die uns aus dem obern Aargau zugekommene Nachricht.

Unterwalden. Am 3. April abhin starb in Obwalden in Sachseln der erste Landschreiber Hr. Ignaz Rohrer in einem Alter von 79 Jahren. Durch seinen Hinschied betrauert Obwalden den Verlust eines in jeder Beziehung äußerst schätzbaren, um das Vaterland hochverdienten Mannes. 50 Jahre lang hat derselbe sich ununterbrochen mit beispielloser Pflichttreue und seltener Gewandtheit rastlos thätig dem Dienste des Landes geweiht. Wie alle Eigenschaften eines berühmten Kanzlers, so fanden alle Tugenden eines edeln Mannes in ihm in hohem Grade sich vereinigt. Hingegen war Alles, was auch sonst nicht selten selbst das Verdienst umschattet, Parteilichkeit, Eifersucht und Leidenschaft, aus seinem Herzen von jeher schonungslos verbannt. (Schildw.)

Glarus. Die neuesten Berichte melden, daß die Glarner Magnaten auf Entfernung sämtlicher ihrem Bischof treu gebliebener Geistlichkeit, und Verbannung einzelner Glieder derselben dringen. Merkwürdig ist, daß die Regierung zu gleicher Zeit Militärübungen angeordnet hat. Wir wünschen im Interesse des Vaterlandes, man möchte die Katholiken nicht aufs äußerste treiben! (Schildw. am Jura.)

Basel-Landschaft. 28. April. Heute Morgen soll zu Bistal ein Verbrecher, Namens **Bowald**, von Malsprach, hingerichtet werden, welcher einen Arbeiter, Namens Deschger, von Zuzgen im Frickthal, welcher seinen Lohn forderte, mit einem Säbel durchstochen. Bowald war vom Obergericht als des Mordes schuldig zum Tode verurtheilt und dieses Urtheil am 24. vom Landrath mit 21 gegen 17 Stimmen bestätigt worden. Der Verurtheilte war schon früher mehrmals in Kriminaluntersuchungen verwickelt, schon im Joren Jahr wegen Diebstahl eingesperrt, der Brandstiftung und des Mordmordes verdächtig gewesen u. s. w.

St. Gallen. Ueber die in unserer letzten Num. mitgetheilte Verfügung der St. Gallischen Regierung wodurch alles graubündnerische Staats-, Gemeinde- und

Corporationsgut im K. St. Gallen mit Sequester belegt wird, sagt der Erzähler: daß Graubünden die in dortigem Kanton gelegenen Eigenthümlichkeiten und Gefälle des Klosters Pfäfers mit Sequester belegt, hat der Erzähler seiner Zeit gemeldet. Die Anzeige von dieser unüberlegten Verfügung ging mit Schreiben des kl. Rathes von Graubünden, vom 1. März, an jenen von St. Gallen. Es ließ sich erwarten, daß dieser Kanton, abgesehen vom Betrage des sequestrirten Gutes, und wär's auch nur zu verdienter Zurückweisung eines ersten Versuches, das unter dem Namen des Heimfallrechtes bekannte Verabungssystem auch in die von solchen Rechtsfiktionen bis dahin unbefudelt gebliebene Eidgenossenschaft einzuführen, — mit den ernstlichsten Vorstellungen an den Stand Graubünden die Wiederkehr zur unbedingten Anerkennung St. Gallischer Eingekühms- und Verfügungsrechte fordern werde. Leider blieben die dahierigen Erwartungen unerfüllt, worauf eine St. Gallische Repressalien-Verordnung vom 17. April in 4 Artikeln folgte.

Graubünden. Die Regierung hat folgende Verkaufmachung erlassen:

Auf die von St. Gallischen veranlaßte, und von hiesigen Kaufleuten an den hochl. kl. Rath gerichtete Anfrage, ob in Folge der bekannten Verordnung der Regierung in St. Gallen vom 17. d. das Eigenthum von Privaten dieses Kantons Gefahr laufe, hierseits ebenfalls mit Sequester belegt zu werden, hat die Unterzeichnete von ihrer h. Regierung den Auftrag erhalten, anmit öffentlich bekannt zu machen, daß Letztere weit entfernt sey, zu ähnlichen Maßregeln zu schreiten; vielmehr das Privateigenthum St. Gallischer Angehörigen auch fernerhin unter allen Umständen respektiren werde. Gur, 24. April 1838. Die Landeskanzlei des K. Graubünden.

Die Regierung von Graubünden handelt zwar hierin nur gerecht, allein es ist immerhin verdienstlich und ehrenwerth, da wo der rohste und gemeinste Raubangriff die heftigste Erbitterung zu reizen geeignet wäre, der Stimme der Leidenschaft Schweigen zu gebieten und den Vorschriften der Gerechtigkeit Gehör zu verleihen. Bezeichnend ist es übrigens, daß von allen Schweizerblättern anderer Kantone bis jetzt allein der Berner Volksfreund, der Anwalt aller Schlechtigkeiten und Gewaltfreiche, das Verfahren der Regierung von St. Gallen zu billigen fähig war.

Aargau. Wieder ein Brand! In der Nacht vom 24. auf den 25. brannte die Spinnumaschine eines Hrn. Brunner zu Rued nieder. In dem neben der Maschine stehenden Wohnhause brannte es schon am Morgen den 24., am Abend brach das Feuer wieder aus.

- Hinrichtung Bowald -

Schweizerischer Beobachter.

N^r. 59.

Bern, Donnerstag, den 17. Mai.

1838.

Der Schweizerische Beobachter erscheint wöchentlich drei Mal; das vierteljährliche Abonnement beträgt 2 Frk. für die Stadt, 22 Bz. 2 Krz. für den bernischen Postkreis; man wendet sich an E. A. Jenni, Brunnengasse Nr. 1, oder das zunächst gelegene Postamt. Einrückungsgebühr: per Zeile 1 Bz.

Eidgenossenschaft.

Wie wir im letzten Blatte meldeten, fand sich der Vorort, wie er in seinem Kreisreiben vom 11. Mai sämmtlichen Kantonen anzeigt, in Folge der am 6. d. Stattgehabten, gewaltsamen Störung der Landsgemeinde des Kantons Schwyz und der fort-dauernden Gährung in demselben, welche neue Ausbrüche besorgen läßt, durch die die öffentliche Ruhe und Ordnung erschüttert werden könnte, — verpflichtet, ungeachtet ihm bisanbin noch keine offizielle Anzeige über gedachte Ereignisse zugekommen, sämmtliche an den Kanton Schwyz angrenzenden Kantone Luzern, Zürich, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug und St. Gallen zu getreuem eidgenössischem Aufsehen aufzumachen und in den Personen der Hrn. Landammann Käpf von St. Gallen und Grobriath und Kriminalgerichtspräsident Hertenstein von Luzern, eidgenössische Kommissarien dorthin abzuordnen. Diese eidgenössische Kommissarien haben den Auftrag: den gegenwärtigen Zustand des Kantons Schwyz und die Ursachen desselben zu erwahren, die Stimmung des Volkes zu erforschen, den Landfrieden zu gebieten und die Urheber von Gewaltthaten persönlich verantwortlich zu machen und zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes mitzuwirken. Ihre Aufträge und Befehle haben sie, da Verfassung und Regierung aufgelöst sind, unmittelbar an das Volk des Kantons Schwyz zu richten. In der an die „Landleute des Kantons Schwyz“ gerichteten Proklamation, welche der Vorort den Kommissarien für die Bezirke rät, zu Handen des Schwyzervolkes, mitgegeben hat, drückt der Vorort sein Bedauern über die Nachricht aus, daß am 6. Mai die Kantonsgemeinde am Rothenturm die oberste Gesetzgebungs- und Wahlbehörde des Kantons Schwyz, durch Gewaltthaten aufgelöst, demnach die Wirksamkeit der obersten Kantonsbehörde gestört worden und dadurch die Anarchie eingetreten, und in Folge dieser Ereignisse die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Privaten gefährdet sei. Seiner obliegenden Verantwortlichkeit gemäß, die Ruhe und Sicherheit im Innern der Schweiz aufrecht zu erhalten, habe daher der Vorort eidgenössische Kommissarien abgeordnet, um in den Bezirken und Gemeinden des Kantons Schwyz den Landfrieden zu gebieten, die Urheber jeder Gewaltthat persönlich verantwortlich zu machen und mitzuwirken, daß eine verfassungsmäßige Ordnung auf ruhigem und besonnenem Wege wiederhergestellt werde. Wir vertrauen auf Eure Rechtlichkeit, — schließt die Proklamation, — daß dieses Mittel genügen werde, den für die Eidgenossenschaft beabsichtigten Zweck der Wiederherstellung der Ruhe und einer verfassungsmäßigen Ordnung zu erreichen, und der eidgenössische Vorort daher weitere Maßnahmen überhoben werde, wofür vorsorglich die nöthigen Einleitungen, nach Vorschrift des Bundes, getroffen worden sind.“

Von dieser Proklamation kam am 13. ein ganzes Paket nach Lachen, aber der berichtigte Lachener-Schmid untersagte den Behörden, unter ihrer Verantwortlichkeit, die Verbreitung der Proklamation, worauf er wieder nach Schwyz abreiste.

Die Bürger der Vasellandschaft, die vom Landrathe von den Wahlen des Verfassungsrathes ausgeschlossen worden, weil sie noch nicht die bisherige Verfassung beschworen haben, sind hierüber mit einer Beschwerde beim Vorort eingelangt. Dieser schrieb nun am 5. Mai an Vasellandschaft: „Indem wir Euch hiermit von der beim eidgenössischen Vororte eingelangten Beschwerde Kenntniß geben, sprechen wir gleichzeitig die Erwartung aus, Ihr

werdet derselben auf geeignetem Wege abzuhelpen wissen, bevor dieselbe zu einem Gegenstande eidgenössischer Berathung heranreift.“ — Hr. Jakob Thormann von St. Gallen hat das schweizerische Consulat in Rio Janeiro nicht angenommen.

Bern. Der Regierungsrath hat an die Stelle des abberufenen Amtschreibers von Interlaken den Herrn Fndermühle ernannt.

— Zwischen den Abgeordneten der Stände Bern, Waadt und Freiburg ist auf einer Konferenz wegen Postangelegenheiten zu Murten am 7. Mai eine Uebereinkunft getroffen worden, wornach, sofern dieselbe von den Regierungen genehmigt wird, vom 30. Juni an eine tägliche Eilfahrt zwischen Bern und Genf errichtet wird, so daß die Morgens um 4 Uhr von Bern abreisende Messagerie Abends um 9 Uhr in Genf, und hinwiederum diejenige von Genf in Bern eintreffen würde.

— Der „Volksfreund“ Nr. 37. S. 204. nennt mit Bezugnahme auf die Bundeszeitung das Urtheil des Vasellandschaftl. Obergerichts über **Bowald** ein „**Monstrum**“ und ein tel est nostre plaisir ohne alle tiefere rechtsgründliche Begründung“. Die landrätliche Bestätigung erhält dann natürlich auch die gebührenden Zulagen. In diesen Erguß knüpft der Volksfreund eine Denunciation, die an stumpfer Bosheit und blödem Ueberwitz Alles übertrifft, was seit 1830 der verblendete und rachsüchtige Parteigroll hervorgebracht hat. Man lese und erklaue: „Wir versichern die Bundeszeitung“ sagt der Volksfreund, „daß es sich um nichts mehr und nichts minder handelt, als das Berner Obergericht ebenfalls zu einem solchen Vasellandschaftl. und unsern Großen Rath zu einem aito Landrath zu machen. Die Gleichen, welche jene beiden Behörden Vasellands — vorab S. D. Frei — influenzieren und noch influenzieren, suchen in unserm schönen Kanton das nämliche saubere Spiel in vergrößertem Maßstabe aufzuführen. Man wundere sich daher nicht, wenn der Kanton Bern sich mit Beförderung solcher Wähler zu entledigen sucht.“

*) Hierzu um des Publikums willen, welches nicht alle Thatumstände im Zusammenhang kennt, einige Bemerkungen: 1) Die Obergerichte sind, wie das Vaselland. Volksblatt richtig bemerkt, der wühlenden Partei gegenüber überall ein Gegenstand der Anfeindung. Was mußte das Obergericht in Zürich, in Luzern etc. Alles hören! was mußten die Obergerichte in Bern und Diesal erfahren! Kein Wunder, daß dieser Groll in doppelter Maße fortdauert und sich Luft zu machen sucht! In welchem gränzenlosen Despotismus wären wir aber, hätten nicht die Obergerichte fest an Eid und Pflicht gehalten! 2) Daß aber D. Frei zu einer Zeit, wo sein System und damit sein geistiges Leben in der größten Gefahr schwebt, gerade vom Volksfreund mit Steinen geworfen wird, das wundert uns, da der Redaktor des Volksfreundes diesen D. Frei und seine Gegner eben so gut kennt, als, was beide wollen, und da ebendieselbe diesem D. Frei und seinem geistig politischen Waffenbruder D. Hug von Zürich Anerkennung und Prinzipiengenossenschaft versichert hat. — 3) Das Obergericht mußte nach dem harten Basler Criminalcodeg (der bloß im Stadtrheil gemildert worden) den vorsätzlichen Todtschläger Bowald zum Tode verurtheilen. Wer dem Gericht etwas Anderes zumuthet, will Willkühr statt des Gesetzes. 4) Das Begnadigungsgesuch würden wir vertreten haben, weil wir Gegner aller Todesstrafen und aller Behandlung eines Menschen sind, die ihm die Erreichung seiner höheren Bestimmung verkümmert. Wer aber die Todesstrafen für rechtmäßig hält, konnte im vorliegenden Fall, wo nicht einmal die nächsten Angehörigen des Verurtheilten und keine

Schweizer Beobachter
Sam. 8. Mai 1838 (Nr. 55)

da die Rechnungen von 1835 und 1836 noch nicht fertig sind, theilt das bereits von uns bekannt gemachte Resultat mit. — Vortrag des Finanzdepartements über das Ansuchen des Bürgerathes von Bern um Bewilligung der Erbauung einer Brücke beim untern Thore in Bern und eines Bollwerks für dieselbe. Ein aus 8 Artikeln bestehender darüber vorgelegter Dekretsentwurf fällt, nachdem nach langer Diskussion das Eintreten beschlossen wurde, in Berathung, welche aber, wegen vorgerückter Zeit, abgebrochen und auf die folgende Sitzung verschoben wird.

— † † † Ein gewisser Schweinhändler zu Brienzwylers soll sich eines Sonntags im Brachmonat vorigen Jahres in einem Wirthshaus zu Brienz die Aeußerung erlauben haben: „es möge sein, wie es wolle, so zeigen sich unsere Gesetzgeber, die Herren Schnell, in allen Blättern wie donners versuchte Schelmen.“ Diefserwegen wurde eine amtliche Untersuchung angeordnet, und sicherlich aus übelverstandener Anwendung des bekannten Achtungsgesetzes; denn man wende die Sache, wie man will, so läßt sich kein verletztes Subjekt herausfinden und gegen das Ding, das nicht ist, wird man wohl nicht eine Ehrbeleidigung begeben können. Wir wenigstens kennen keine Herren Schnell als Gesetzgeber und noch weniger Männer dieses Namens, die eine solche Anmaßung auch nur geküßert hätten. Will man behaupten, der Schweinhändler habe jedenfalls die Absicht zu beleidigen gehabt, seine Worte ließen sich mit Gewißheit auf bestimmte Personen beziehen, so müssen wir eine solche willkürliche Auslegung der Worte Anderer verwerfen. Freilich sind gegenwärtig nur Unser Hochgeachteter Hr. Landammann und der Hr. Reg. Rath Schnell dieses Namens Mitglieder der gesetzgebenden Behörde; aber wer kann wissen, ob der Schweinhändler mit seiner Aeußerung statt der letztgenannten Herren nicht vielleicht den frühern Gesetzesredaktor und den gewesenen Sekretär des Verfassungs Rathes oder vielleicht gar alle die Herren Schnell bezeichnen wollte, die an der Abstimmung über die Annahme unseres Grundgesetzes (der Verfassung) Theil genommen haben!?

Indessen die Gerichte scheinen anderer Ansicht gewesen zu sein; der angeklagte Injuriant wurde nicht nur amtsgerichtlich, sondern in voriger Woche auch durch das Obergericht als schuldig befunden, und zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt. Wie sind aber überzeugt, denjenigen Herren Schnell, die es betreffen mag, werde an der Satisfaktion eines Schweinhändlers wenig gelegen sein.

Basel-Landschaft. Lieflal. (Corresp.) (Wir haben in einer der letzten Nummern die Ansicht eines Verteidigers der Todesstrafe mitgetheilt. Mit Hinsicht auf die Kobersche Begnadigungs-Angelegenheit nehmen wir nun auch die folgende Ansicht auf, die ein Mann, der zu keiner Partei gehört, aber doch sich lebhaft für Bawalbs Begnadigung interessirt hat, auspricht: „Die Welt ist schon weit gekommen im Köpfen. Als ich noch in die Schule gieng, sprach man vom Kopfabpuhen, so ungefähr, wie, wenn man einer Kartoffel oder einem Apffel mit dem Messer ein hervorragendes Stück abhaut. Als ich der Einrichtung Bawalbs beimohnte, fuhr mir das Kopfabpuhen schneidend durch den Sinn. Das Recht, einen Verbrecher aus der Liste der Lebendigen durch das Schwert zu streichen, das man dem Staate zuschreibt, ist das schlimmste aller Unrechte. Im Namen des souveränen Volks wird die Todesstrafe vollzogen, um das souveräne Volk abzuschrecken, um das Gelüste zu Verbrechen zurückzutreiben, um die Autorität der gesetzlichen Strafandrohung, die bei dem Verbrecher wirkungslos gewesen ist, bei dem souveränen Volk das nicht verbrochen hat, wieder herzustellen! und dazu braucht man als Mittel einen Menschen, der wie ein Opferthier im Alter oder Heidenthum, gefüttert und gepflegt wird, damit er hübsch fett und gemästet die Reise in das unbekannte Land, worüber das Geheimniß einer Ewigkeit ruht, antreten könne. Es giebt nichts Verlethenderes, als einen Menschen zu sehen, den die Pfaffen, wie ein Schwarm böser Vögel, Tag und Nacht umschweben und an ihm arbeiten, um seine Seele himmelfähig (d. h. hoffähig) zu machen, einen Menschen, der, aller Widerstandskraft beraubt, gebunden, von drei Compagnien souveräner Bürger begleitet, vor den Augen von 12,000 Menschen auf ein tanzenes Gerüste geführt und von einem bestellten Schlichter, spottweise Scharfrichter genannt, handwerksmäßig geköpft wird. Dieß ganze Schauspiel hat mir böse Stunden

Bowald

Milificiant
~ Opfer-pier
Hinzudtung

bereitet; noch jetzt, da ich dieß schreibe, stehe ich unter dem Druck dieser Schreckensscene.“

So unser Correspondent! Nach dem Volksblatt will Kopf des „Justificirten“ („Gerechtfertigten“, so nannte man damals den Enthaupteten) auf dem Landjägerposten in Lie Gespötte müßiger Menschen Preis gegeben, weil er, wie sagte, der Regierung (den Landjägern?) verfallen wäre und nach Belieben ihn verwenden könne.

Als das Gerüste nach der Justifikation, wie billig, zu brach, mußte ein bei der Affaire, wie nicht billig, thätig g Büchling, an dessen Begnadigung eben gearbeitet wurde, ben einbüßen. — Ein sonderbarer Sarcasmns des Schick

Appenzell Auser Rhoden. (Correspondenz.) (W über die dortigen Landgemeindecchlüsse aus der N. S. bereits referirt. Aber die vorliegende Zuschrift nehmen i noch auf, weil sie einen Blick in das Innere dieses inter Kantons gewährt und einen neuen Beleg dafür abgibt, Zustemilieu überall die Ursache ist, daß man in den Cult nen (denn dazu rechnen wir auch die Demokratien Appenz und Glarus), so schwer zu Verbesserung gelangt.) Di gemeinde hat fehlgeschlagen, das Obergericht in wieder ve das neue Kriminalgesetzbuch auch, welch letzteres freilich großer Fehler ist, da es eine Frucht der bei uns herrt Justemilieu-partei war. Aber mit der Verwerfung des Obe ist bei uns nicht nur der Grundsatz der Gewaltentrenn lange Zeit wieder aus unserer Verfassung verbannt, son gleich einer Reihe von Verbesserungen der Hemmschub r worden. Die Eidsgenossen mögen übrigens uns die Achtu unbedingt entziehen; denn die Freunde des Obergerichts immerhin eine bedeutende Anzahl aus. — An die Stelle des abwesenden Landeshauptmann Vertli rückte Hauptman in Trogen vor. Der Umstand, daß das Volk den um un vielfach verdienten Landsführer Dr. Heim nicht vorrück ist gleichsam eine Beleidigung gegen diesen Mann. Die hauptmanns- und die Landsführerstelle haben durch gleichen Obliegenheiten, und es findet zwischen beiden ei Rangunterschied statt, daher dieses nicht abzugeben, wie f die Landsführerstelle, nicht aber für die Landshauptma tüchtig sein solle. In die Revisionscommission wurden: Landammann Nagel, dessen Entlassungsbegehren von de ammannsstelle abgeschlagen wurde, Landammann Schläpflandammann Mes, Dr. Titus Tobler, einer der 1831er, mehreren Jahren nicht mehr gewählt wurde, unterdessen a Seit nicht verschlafen hat, und Landeshauptmann Jakob.

Der Hauptcharakter dieser Landsgemeinde ist Stabilität tion ist er nicht, wie viele sagen werden, obschon die Nei zu bei Manchen nicht geklägnet werden kann. Schon d Toblers zeugt dagegen. Wir sind bloß auf dem gleiche stehen geblieben und im Fortschritte gehemmt. Das Juri welches auf die Radikalen stetsfort ihr Geschüße abfeuer nicht ohne Lehre weg, weil seine Schöpfung auf geschliche so durchfiel, wie noch keine Arbeit der Revisionscommisio selbe wird einsehen, daß seine unge störte Herrschaft n Segen hat, und künftig bescheidener und gerechter sein e Andersdenkenden. Im Ganzen beschlich die Landsgemei unheimlicher Geist, ausgegossen von der Schulordnung un unordnung. In Betreff des Obergerichts herrschte vorig eine so günstige Stimmung, daß Defan Frei zu Trogen natsblatte schrieb: „An dem den 10. Weinmonat 1837 verfa Großen Rathe kam die Aufstellung der lehtinstanzlichen lichen Behörde auf eine Weise zur Sprache, die an dem der Sache gar nicht mehr zweifeln läßt.“ Da giengen zw in die Quere. Als die Gegner des Schulgesetzes rein ver mäßige Mittel ergriffen, sel man über sie her, lachte sie o wies sie zuerst ab, und gab ihnen endlich gezwungen nac auf sagten sie: Man hat uns bei der Revision versproch man leicht ändern könne, was Einem nicht gefalle, und man bei Ergreifung gesetzlicher Mittel so viele Hinderniß Weg. Dazu kam die Trogner-Erklärung, welche, um l alle Ordnung eingeschwärzte Schulordnung zu retten, de aufstellte, es sei unzeitig, jetzt schon in eine Aenderung fassung einzutreten, wiewohl gerade der Große Rath ein

Basel-Landschaft. (Correspondenz.) Die „Basellandschaftliche Zeitung“ stellt in ihrer letzten Nummer vom 19. April die Behandlung des die Trennung der Gewalten betreffenden §. der Verfassung das Postulat, das Obergericht solle gleich dem Regierungsrathe nur beratende Stimme im Landrath haben. Im Sinne der von der Basell. Zeitung mehr oder weniger vertretenen Partei würde das Personale des jetzigen Obergerichts zur Besetzung eines Criminalgerichts verwendet werden, welchem man aber ein Appellationsgericht überordnen würde. Ein anderes Postulat der Partei bezieht sich auf eine Erweiterung der Regierungsgewalt, die sich darstellte in der Uebertragung gewisser Wahlrechte, welche an noch der Landrath und Bezirksdeputirte, auch etwa die Gemeinden ausüben, z. B. Wahl der Bezirksverwalter u. s. w.

Vergangene Woche verurtheilte das Obergericht den **Bowald** von Maisprach wegen vorsätzlicher Tödtung zum Tode. In den Formalien der Untersuchung des Thatbestandes fehlte Manches. So waren bei der Section nicht einmal die drei Hauptcavitäten untersucht. Das Geständniß der Absicht fehlte und wurde durch Schlussfolgerungen vertreten *). Deutsche Juristen würden Scrupel empfunden haben bei Fällung des Todesurtheils. In der letzten Landrathssitzung vom Dienstag den 24. d. M. wurde die Petition um Vergnügung behandelt. Diese Sitzung war in mehr als einer Hinsicht merkwürdig, hauptsächlich auch deshalb, weil man, wie ich höre, durch einen Angriff auf das obergerichtliche Urtheil den Kredit des Gerichts und dadurch den der zu ihm gehörenden Partei sprengen wollte. Die Discussion, der sich die Obergerichter freiwillig enthielten, wurde mit einer Leidenschaftlichkeit geführt, die nur von der der Tribüne übertroffen wurde. Die Stimmung und Ansicht des Volkes war durchaus entschieden, sogar drohend für Bestätigung des Urtheils gegen jede Umwandlung der Strafe. Das Volk faßte das an Verbrechen und Sünden reiche Leben des Verurtheilten in seiner Ganzheit auf und bestimmte hiernach sein Urtheil, ohne auf die formellen juristischen Begriffe ein Gewicht zu legen oder die Erfordernisse des Thatbestandes im gegebenen Falle zu erwägen. Die Volksansicht drang im Landrath durch mit 21 gegen 17 Stimmen. Während der Verhandlungen ließ man sich grobe Verwechslungen juristischer Begriffe zu Schulden kommen. Das Gesetzbuch bedroht jede vorsätzliche Tödtung mit der Schwertstrafe, ohne zwischen Mord, vorsätzlicher Tödtung mit Vorbedacht und Ueberlegung und dolosem Todtschlag, absichtlicher Tödtung in der Hitze des Affects zu unterscheiden. Beide Begriffe wurden nun verwechselt und daraus

*) Nach dem Volksblatt ist das Factum folgendes: Deschger von Zuzgen im Frickthal machte verwichenen December eines Tages zur Bowald in Maisprach Wellen und kam sodann zu letzterem in's Haus, seinen Lohn fordernd. Statt sofort seine Schuld abzutragen, fängt B. über den Arbeiter zu schimpfen an, nennt ihn und seinen Mitarbeiter Betrüger u. s. w. D. wird hierauf auch etwas ungehalten. Beide schlagen mit den Fäusten auf den Tisch. Zuletzt weist B. dem D. die Thüre. Letzterer weigert sich aber, sogleich wegzugehen, bemerkend: „Es wird nicht so pressiren; es kommen noch drei (nämlich Kameraden, um ebenfalls Wellenmacherlohn zu holen). Hierauf holte B. hinter einem Schranke einen entblößten Säbel mit schlecht gepolirter Klinge hervor und löst ihn dem D. rasch durch den Unterleib durch und durch. D. läuft weg, fällt draußen nieder und stirbt nach sechsstündigem Krankentage. Vor seiner Verhaftung sagte B. zu seiner Tochter: „Ich komme nicht wieder zurück; mache, daß du bald heirathest, auf daß du auf dem Gut bleiben kannst,“ und schlug ihr verschiedene Freier zur Auswahl vor. Seitdem hat diese Tochter in der „Basellandschaftlichen Zeitung“ (Nr. 10) einen Mann gesucht, auch in jüngster Zeit allwärts geäußert, es sei nur billig, daß man den Vater löse. Bowalds Bruder erklärte sich in gleichem Sinne: „es wäre unbillig, wenn's nicht geschähe.“ Und Bowalds Frau sagte erst gestern noch zu Landrath Graf in Maisprach: „es geschehe ihrem Manne gar recht, daß man ihn hinrichte, er hätte es schon längst verdient.“ Bowald beharrte in allen seinen Behauptungen darauf, er sei unschuldig, Deschger habe sich selbst in den Säbel hineingerannt, er, B. habe ihn nie verkehren wollen. Der Richter fand hingegen, daß, nach allen Umständen, besonders nach der Kraftanstrengung, welche bei Ausführung des Stiches (Durchbohrung!) nöthig gewesen, Wille und Vorfaß angenommen werden müsse. Bei Eröffnung des Urtheils war B. ganz gleichgültig und verlangte, da Speise und Trank ihm nach seinem Belieben offerirt wurde, eine Boutreille guten Säger.

die Unanwendbarkeit des von absichtlicher Tödtung redende Gesetzbuches behauptet. Ueberhaupt verkannte der Landrath Stellung zum Obergericht durch Heranziehen von Fragen Discussion, die ihn gar nichts angingen. Die Sitzung volle sieben Stunden über diese Geschichte allein und einen neuen Ausbruch der Leidenschaften. Das obergerichtliche hat noch eine Entschädigung von 1200 Franken der Fam. Getödteten, eines Aargauers, zugesprochen, die aus dem mögen des Verbrechens genommen werden sollen. Wie absteht die Frage, ist es zu halten, wenn die Rücksicht Familie eines Getödteten mit der Rücksicht auf die Fam. Verbrechens collidiren sollte; wenn also die aus dem Vermögen des Verbrechens zu zahlende Entschädigung dessen Hintere an den Bettelstab bringen würde? Die Gemeinde Maisprach ganz zurecht ist mit der Promotion des alten Sünders (62 Jahre alt) stellt sich gegen das obergerichtliche Urtheil treff des Entschädigungspunktes, da sie Mitinteressentin ist hat nun der Landrath, der wahrscheinlich zum letzten Male versammelt vor der Verfassungskommission, zum ersten Male Todesurtheil bestätigt, was außer unserm Canton denen glaubhaft scheinen mag, die gewohnt sind, die Basel-Landschaft als einen Staat zu verschreien, in dem Anarchie und Strafrecht des Verbrechens an der Tagesordnung sei. Die Leidenschaft dieser Sitzung wird sich nun wahrscheinlich leider unbar auf den Verfassungsrath übertragen, indem die Gegen des Obergerichts, wie gesagt, diesem in Criminalsachen einflanz überordnen will, was die andere Partei sich schwerlich gefallen lassen.

Anmerk. der Redact. Also fangen unsere Besorgnisse sich zu bestätigen! Das heißt die Verfassung an ihrem Herze angreifen. Dieser, wenn auch gut gemeinte Vorschlag, 1 verderbliche Angriff auf die Unabhängigkeit der Justiz, zum politischen Prozeß. Also das Obergericht soll bevogtet werden durch eine großräthliche Malefizcabinettscommissi Für jetzt diese kurze Bemerkung. Mehr künftig.

Lurgau. Der Kleine Rath hat „auf die durch die großzogliche badische Regierung erfolgte Besitzergreifung von drei dortseitigen Gebiete stehenden, zum unmittelbaren herw. Staatsgute gewordenen Capitalien des ehemaligen Klosters P. dies“ — einstweilen und bis auf weitere Verfügung die sächlichen im hiesigen Canton befindlichen großherzogl. badischen münalgefälle als großherzogl. badisches Staatsgut mit Befehl zu belegen beschlossen, und publicirt nun diesen Befehl in die öffentlichen Blätter, unter Androhung doppelt zu leisten Bezahlung von Seite der betreffenden Zinspflichtigen, welche Leistungen an die großherzogliche Domänenverwaltung leisten wür:

Ueber den Zustand der Forstverwaltung und die Verantwortlichkeit der Forstbehörden und Forstbeamten in der Republik Bern.

(Fortsetzung.)

Das erste Cantonnement, welches im Forstkreis Bern die Waldungen von Wohlten von dem Herrn G. mit Hilfe Herrn Altlehenscommissars W. und des Herrn Oberförster M. abgeschlossen wurde, gründete sich auf einseitige Unterhandlung mit den Rechtshabern, ohne Beachtung der Protestationen der genannten Rechtsamenlosen, und jetzt, nachdem seit dem Abschluß fünf Jahre verfloßen und eine Menge Schwierigkeiten sich in Fertigung und Vollziehung des zwischen dem Staat und den Rechtshabern geschlossenen Theilungsacts entgegengesetzt, hat, wie ich von ungefähr vernommen, die Regierung eine besondere Commission niederlegen müssen, um eine neue Vereinigung der Anstände, zu Vermeidung von Prozessen und zur Beruhigung der aufgeregten Gemeinden, vorzunehmen. Ich hatte vor fünf Jahren an den Unterhandlungen mit den Wohlten-Gemeinden einen Anteil genommen, weil ich mir nicht getraute, in so kurzer Zeit als es gefordert wurde, diese sehr großen Wälder gehörig kenne zu lernen und weil jene Bedenklichkeiten gegen eine schnelle Bereinigung so schwieriger Rechtsverhältnisse bei mir vorwaltete und oft mich ungeschlüssig und ängstlich machten. Ich wünschte zu lernen, zu beobachten, einige Jahre zu warten, und diese Be

Am 28. April
- Paragraf 11
- unvollständig

oder später in Erwägung gezogen werden dürften, so sei doch hierzu der Wunsch einer einzelnen Gemeinde, die überdies die unpassendsten Gründe dafür anführe, nicht der geeignete Anlaß. Derige Vorstellungen scheinen die größte Schuld an dem Verlangen zur Aufhebung der Hochschule zu haben, da die angeführte Petition von einer jährlichen Ausgabe von nahe an 100,000 Frk., von 44 besoldeten Professoren, 120 Studenten u. s. f. spricht, welches alles falsche Angaben sind.

— Eine vom „Republikaner“ mitgetheilte Uebersicht der zürcherischen Steuerpflichtigen zählt deren im Ganzen 39.881 auf, wovon 18,823 unter 1000 Franken, 13,846 von 1000 bis auf 5000 Franken versteuern; bei jeder höhern Summe nimmt begreiflich die Zahl ab; von 1,300,000 bis 1,400,000 Franken steuern noch zwei; von 1,400,000 bis 2,000,000 ebenfalls zwei.

— Ueber eine in Nr. 42 des Beobachters enthaltene, dem „Journal de Genève“ entnommene Angabe, daß der in dem russischen Kriege gegen die tapfern Tscherkessen sich auszeichnende General Faesi eigentlich Fazy heiße, und ein Genfer sei, erhalten wir folgende Berichtigung: „Der k. russische General Fäsi, der sich in den zwei letzten Feldzügen gegen die Tscherkessen auszeichnete, und dafür von dem Kaiser Niklaus mit dem Großkreuz des Wladimirordens decorirt wurde, ist im Jahr 1795 in Zürich geboren, wo sein noch lebender Vater, der jetzige Oberschreiber des Obergerichts, Herr Fäsi, ist. Schon in früher Jugend zeichnete er sich durch Fähigkeit und Lernbegierde, namentlich in Erlernung älterer und neuerer Sprachen und der höhern Mathematik, aus. Im Jahr 1813 war er Major eines Bataillons und am Ende desselben Jahres und im Jahr 1815 stand er als Stabsadjutant der eidgenössischen Obersten Füssli und Lichtenbain in eidgenössischem Dienst. Im October 1816 ward er Hauptmann bei einem russischen, zu Warschau garnisonirenden, Garderegiment mit Majorrang. Im Jahr 1817 erhielt er Oberlieutenantsrang, im Jahr 1822 ward er als zweiter Oberst zu einem Linieninfanterieregiment versetzt. Im Jahr 1826 erhielt er ein eigenes Infanterieregiment und im Jahr 1829 ward er Generalmajor. Im polnischen Insurrectionskriege zeichnete er sich als Commandant einer ganzen russischen Infanteriedivision aus. Nach Beendigung dieses Feldzuges erhielt er ein Commando in der Provinz Westarabien. Von dort aus machte er im Jahr 1832 eine Reise in sein Vaterland. Im Lager bei Kalisch commandirte er eine Infanteriebrigade und im Jahr 1836 erhielt er das Commando der 20sten Infanteriedivision und machte mit ihr die Feldzüge im Kaukasus. Dermalen ist er zum Commando der 19ten Infanteriedivision, deren Hauptquartier in Tiflis ist, versetzt.“

Das „Journal de Genève“ hat auch in seiner neuesten Nummer seine frühere Angabe als eine bloße Verwechslung berichtigt, indem allerdings auch ein russischer General Fazy, der in Rußland geboren, aber der Sohn eines Genfers sei, existire. Es kann nicht umhin, seine Freude auszudrücken, daß der Name dieses lehrtern Generals sich nicht unter den Truppen verzeichnet befindet, welche zu einem Kriege zur Unterjochung eines Volkes, wie die Tscherkessen, das mit so großer und bisher mit siegreichem Erfolg gekrönter Tapferkeit für seine Unabhängigkeit kämpfte, — verwendet werden.

Luzern. Das Cantonsblatt enthält aus dem Protokolle des Appellationsgerichts vom 30. März folgende Notiz. Bei dem Anlasse, wo gerügt wurde, daß ein Advokat in einem Prozesse unthunlich eine Vertagung veranlaßte, und sich derselbe damit entschuldigte, daß solches auf ausdrückliches Begehren der Klientenschaft geschehen sei, wurde ausgesprochen: wenn eine Partei ein unregelmäßiges, verkehrtes Verfahren beobachten wolle, so liege ihrem Anwalt ob, jener die Folgen desselben klar auseinander zu setzen und ihr ernstlich abzurathen; wenn sie aber dennoch darauf beharren sollte, ihr entweder seine Hülfe gänzlich zu versagen, oder sich dann zum Mindesten bei dem betreffenden Gerichte ausführlich darüber auszuweisen, daß er diese seine Pflicht gethan, die Partei aber dessen ungeachtet auf ihrem Begehren verblieben sei. — Man hofft, diese väterliche Weisung des Appellationsgerichts werde gleich Anfangs in das Protokoll des neu gestifteten Advokatenvereins geschrieben werden, welcher am Maitage seine Constituierung feiern wird. (Bundeszeitung.)

Basel-Landschaft. Arlesheim, den 28. April. (Correspondenz.) Bekanntlich wollte Herr St. Guwiler im Landrath daß mit dem 27. April alle Verfassung aufhöre und wirklich waren gestern alle Anzeigen einer Anarchie vorhanden. Die Nichtbegnadigung **Bowalds** hat in Diesfall einen so heftigen Hader unter der Einwohnerschaft erregt, wie noch nie und die wichtigsten väterländischen Angelegenheiten werden darob vergessen. Aber nicht Humanität ist es, was gegen den vom Obergericht beachteten kalten Buchstaben des Gesetzes in den Kampf tritt, sondern die politische Partei, die stets bemüht ist, dem Obergericht den Meißel zu zeigen. Auf heute 9 Uhr waren alle Anstalten zur Hinrichtung getroffen. Dennoch zweifelte man noch gestern an der Execution und bereits waren zwölf Unterschriften für Abhaltung eines nochmaligen außerordentlichen Landraths beisammen. Da aber heute früh das Volk massenweise zuströmte und das Städtchen füllte, auch, wie billig, die Wirthe an der Spitze ihrer Gäste die Tödtung forderten und deshalb Auftritte zu beforgen waren, so ließ man der Ordnung des Gesetzes den Lauf, welche der Bösewicht Bowald mit seinem regelmäßig abgeschnittenen Kopf auf's Neue befestigte.

Man werfe unserm Völkchen nicht Blutdurst vor; diesen hat es nicht; es ist menschlich und versöhnlich. Aber **Bowald** hatte alle Bande, wodurch die Natur das menschliche Herz an den Menschen bindet, zerrissen. Er war nicht ein durch überwallendes Naturgefühl unglücklicher, er war ein durch Abtödtung alles Naturgefühls schrecklicher Verbrecher. Es war das Gerechtigkeitsgefühl, das im Volk seinen Tod verlangte und so lange die Todesstrafe noch im Criminalcodez steht, wird das Volk in solchem Falle den Tod fordern, ja es wird ihn fordern, wenn auch die Todesstrafe gestrichen sein sollte.

Soweit unser Correspondent. Die Ansichten des Beobachters über die Todesstrafe hat derselbe schon früher ausgesprochen.

Argau. Wie wir neulich gemeldet haben, wurde im Großen Rathe die wichtige Frage über Oeffentlichkeit der Abstimmung in den Richtercollegien behandelt und durch die Majorität mit Nein beantwortet. Die Gründe für dieses Nein sind ungefähr dieselben, die man vor 1830 gegen die Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen anführte. Auch damals hieß es: Wer wird Mitglied des Großen Rathes sein wollen, wenn alle Welt hören kann, was und wie Jeder spricht? — Die Oeffentlichkeit ward eingeführt und wir haben nicht erlebt, daß nun aus allzugroßer Bescheidenheit oder Aengstlichkeit der Großrathsaal leer stiehe. Eines aber haben wir gewonnen, daß man nämlich weiß, wer einen schlechten und wer einen guten Beschluß hat fassen helfen: die, welche ohne Menschenfurcht gut stimmen, kann man wieder wählen, weil man sie jetzt kennt; die, welche um der Eigenliebe oder um der Menschenfurcht willen schlecht stimmen, wählt man nicht wieder, abermals, weil man sie jetzt kennt.

Gerade so ist es bei der Urtheilsschöpfung in den Richtercollegien. Siebt das Gericht einen weisen, einen unabhängigen, einen vielleicht — dem vornehmen und geringen Pöbel gegenüber — muthvollen Spruch, so brüsst sich Jeder, auch der, welcher etwa feig und feil gestimmt hat, mit dem Ruhm des Gerichts. Siebt es einen elenden Spruch, so will Niemand dazu mitgestimmt haben; — aber die stieliche Naturnotwendigkeit der Ehrenrettung der edlern Mitglieder öffnet dennoch diesen den Mund und so wird das ganze Gehirnmis der Stimmgebung dennoch vereitelt, so wie es vor 1830 in den Großen Rathen vereitelt wurde.

Einen Unterschied jedoch geben wir zu: nämlich den Unterschied zwischen der Berathung und der Abstimmung. Mit gewohnter Leichtigkeit scheidet man in der Argauer Behörde über diesen Unterschied weggegangen zu sein. Die Berathung in den kleinern Collegien der Richter (anders in den sehr großen Collegien der Großen Rathen) mag geheim sein; man nimmt nicht gern vor dem Publikum seine Meinung zurück, und sehr sich nicht gegen dem Risiko aus, durch gründlichere Gesetzeskenntnis widerlegt und bloßgestellt zu werden. Aber am Schluß der Berathung gebe Jeder sein Votum mit kurzer Angabe der Gründe (wobei er sich aber auch auf die Gründe eines Andern berufen kann) öffentlich ab. Dadurch wird nebenbei auch den Zergiversationen des Präsidenten und Actuars bei der Ziehung des Resultats der Abstimmung begegnet, nicht minder dem Uebelstand, daß man oft erst

Hinrichtung
Bowald

(1838)

hältnisse des gemeinsamen deurschen Vaterlandes anzuwenden oder zu mildern.

Basellandschaft. Gelterkinden den 17. Mai. Wie weit man in Basellandschaft mit der Zivilisation vorgerückt ist, mag folgende Thatsache beweisen: — Am Tage der Hinrichtung der Frau Buser, obgleich ein anfangs trüber Tag, waren schon vor Tagesanbruch alle Straßen angefüllt mit Menschen, welche Augenzeugen der Enthauptung sein wollten. Von Mittag an zogen die Leute schaarenweise nach allen Richtungen ihrer Heimat entgegen; fremde Reisende mögen geglaubt haben, es sei hier zu Land ein Jubelfest gewesen; allenthalben hörte man in den Wirthshäusern singen, lärmern, Kugeln toben, kurz allerlei Getös bis in die späte Nacht hinein. — Während man in allen zivilisirten Staaten die Todesstrafe als eine dem jetzigen Zeitgeiste misfällige Strafe abzuschaffen sucht, wird sie in Baselland zur Tagesordnung, obschon man die Folgen bei der Hinrichtung Bowalds gesehen, wo, statt Einem, drei Menschen ihr Leben einbüßen mußten. Auch jetzt hört man von allen Seiten traurige Nachrichten. In Stingen wurde mit Messern gestochen, so daß die Aerzte einem Jüngling von Rothenfluh das Leben verschäkten; auch in Eissach, Dürnen, Gelterkinden u. s. w. sind bedeutende Schlägereien vorgefallen, so daß bis heute nicht weniger, als drei Kriminal- u. vier Korrekional-Klagen anhängig gemacht worden sind. Am weitesten aber scheint man's in Liestal selbst getrieben zu haben. Ein ziemlich bejahrter Mann büßte dort sein Leben ein. Schon seit einiger Zeit wurde hier eifrig gearbeitet, die Todesstrafe zu befördern, weil man zum Voraus wußte, daß sich viele Menschen einfinden würden. Hungrige Wirthe und blutdürstige Mehker sollen sich, einverstanden mit der niedrigsten Volksklasse, sehr drohend ausgesprochen haben, so daß die oberste Landesbehörde es gar nicht wagen durfte, die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln. Ja, man will sogar an einigen Orten in Liestal gehört haben, es sei nur Schade, daß nicht alle Woche so ein „Schlabug“ Statt habe. O ihr Christen! die ihr euch über eine höchst bedauernswürdige Unglückliche so belustigen könnt; wenn euer Sinn im Christenthum begründet wäre, würde ich mich schämen, ein Christ zu sein. Selbst der Himmel schien sich zu erbarmen: drei Mal mußte die Chaise, worauf die Unglückliche ausgeführt wurde, Halt machen; die Räder wollten sich vom Wagen trennen, was alle Anwesende empörte. Auch unsre beiden Landeszeitungen trugen ihr Schärfelein fleißig bei, besonders aber das Volksblatt. Uebrigens glaube ich nicht, daß Frau Buser ihre jetzige Stelle mit derjenigen vertauschen würde, welche das Volksblatt dereinst einnehmen wird. Wenigstens darf man, nach der Standrede des Hrn. Pfarrer Ischokke, gehalten vor dem Rathhause zu Liestal, diesen Schluß wohl folgern.

Der Krachpelz-Staldersche Sauborstensprozeß.

Bern. Die H. H. Kofshaarfabrikanten Krachpelz und Joh. Stalder in Biel haben unter dem 6. Mai einen merkwürdigen Bericht an den gr. Rath der Republ. Bern, betreffend ihren Sauborstenshandel, eingereicht, welcher deren pekuniäres Interesse, so wie eine der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen berührt. Der Regierungsrath ist als Partei vom Zivilrichter bereits verfällt und sucht den nachtheiligen Wirkungen des Urtheils zu entgehen, und er sowohl als die Fabrikanten legen dem Großen Rathe die Klage selbst vor, woraus hervorgeht, daß die Beteiligten mit Gewalt aus ihrem Eigenthum herausgeworfen wurden. — Letztere stellten eine Entschädigungsforderung, womit sie der Regierungsrath abwies. Das Amtsgericht Biel aber erkannte: „Es sei der Staat schuldig, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus der Schließung ihrer Kofshaar- und Borstensfabrik er-

regte man aber der Reg. keine appellation ein, um somit ist dasselbe rechtskräftig und kann nicht mehr abgeändert werden. Dessen Wirkungen aber sucht der Regierungsrath durch seinen Antrag auf Annullirung dieses Urtheil beim gr. Rathe zu Bern zu entgehen. Die H. H. Krachpe und Stalder kommen jedoch diesem Antrage zuvor, u. legen dar, daß im eventuellen Annullirungsfalle der Staat sic einer willkürlichen Gewalt schuldig machen würde, und zeigen, daß, wenn die Staatsgewalt, wo es das öffentliche Wohl begehrt, ermächtigt sei, in die Rechte der Privaten einzugreifen, sie aber auch die Verpflichtung habe, die durch Betheiligten zu entschädigen. Ein Recht auf Entschädigung ist nun aber ein Privatrecht, über welches zu urtheilen, laut Vorschrift des Prozeßgesetzes, das Zivilgericht die Kompetenz hat; und dieses Urtheil ist in allen gesetzlichen Formen erfolgt und mithin rechtskräftig geworden; daher fragt es sich nun, ob der gr. Rath zu Bern dieses Urtheil zu annulliren befugt sei. Was jedoch diesen Prozeß schwierig macht, ist die Frage: ob der Staat gegen die Kläger zur Entschädigung verpflichtet ist oder nicht? Den Klägern ist nun aber diese Frage gleichgültig, weil der Staat durch ein förmliches und rechtskräftiges Urtheil vom kompetenten Gerichte zur Entschädigung verurtheilt worden und folglich dazu verpflichtet ist. Die H. H. K. und St. sehen daher unter Beifügung ihrer Klage gegen das Regierungskaththalteramt Biel, Namens des Reg. Rath der Republik Bern, der Entscheidung des gr. Rathes entgegen. — Am 9. Mai wurde sodann diese Angelegenheit vor dem gr. Rathe mit einer Mehrheit v. 2 St. entschieden, „daß die Regierung nicht nach der Gerichtsatzung regieren müsse. Der Krachpelzische Prozeß wurde für eine reine Polizeisache erklärt und muß als solche nach dem polit. Gesetze oder nach bestem Wissen und Gewissen behandelt werden. Der B. Vfr. wendet bei dieser Gelegenheit den unbestreitbaren Rechtsatz „qui jure suo utitur, nemini facit injuriam“ gar richtig an und sagt: der gr. Rath habe nach der gesunden Vernunft entschieden.

Verschiedene Nachrichten aus der Schweiz.

Leslin. Die Operationen des gesetzgebenden Körpers werden in der besten Ordnung und friedlich fortgesetzt, und die Kommissionen arbeiten unermüdet an ihren Berichten deren Verlesung am 9. Mai begonnen hat. Am 7. Mai war zu Locarno Markt, wodurch viel Volk herbeigezogen wurde. Eine große Anzahl Zuhörer wohnte den öffentlichen Sitzungen des gr. Rathes bei und freute sich, daß alle Angelegenheiten des Volks mit Würde, Anstand und Eifer behandelt werden. — **St. Gallen.** Die Vorreitungen zu dem Feste der Buchdruckerkunstfindung werth auch hier mit aller Thätigkeit betrieben. Es sind Einrichtungen an Nachbarn in und außer der Schweiz zu ja reicher Theilnahme ergangen. Bereits ist die Tagesordnung für die nächste Session des gr. Rathes ausgegeben. **Basellandschaft.** Hr. Oberst Sulzberger ist wie abgereist, um in 14 Tagen definitiv zur Instruktion einzutreten. — **Thurgau.** Der jüngsthin entsetzte Verwaltungsrath aus Stingen ist in Verhaft gezogen worden. Unter seiner Verwaltung soll eine Summe von 20,000 abhanden gekommen sein. — **Luzern.** Am 14. fand Propstenwahl im hiesigen Kollegiatstifte mit den üblichen Zeremonien nach Abhaltung eines feierlichen Hochamtes unter dem Präsidium des vom apostolischen Nuntius auftragten 78jährigen ehrwürdigen Greises Chorberrn u. c. nior Mohr, in der Stiftskirche statt. Die Wahl fiel auf Chorberrn u. Stadtpfarrer J. Waldis. Nach Beendigung dieser Wahl ward ein feierliches Te Deum gesungen. (Korr. d. Schw. a. S. v. 11.) **Tolerauz der Luzerner Regierung!** Ein junger Mensch, der vor nicht Langem geri-

Neue Basler Zeitung
8. April 1840 (Nr. 84).